



EHRUNGSORDNUNG

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009

Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016

Geändert von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024

Präambel

Der Landessportbund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidenschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrennadel

§ 2 Ehrenpräsidenschaft

Die Ehrenpräsidenschaft ist in § 15 der Satzung des Landessportbundes NRW geregelt.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien des LSB NRW herausragend um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung des LSB zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel gibt es in zwei Stufen, in Silber und Gold.
2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für
 - mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als ehrenamtliche*r Vorsitzende*r bzw. Präsident*in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Wahlamt einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW.
3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden
 - für mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als ehrenamtliche*r Vorsitzende*r bzw. Präsident*in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - für mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Wahlamt einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW oder
 - an Persönlichkeiten außerhalb des organisierten Sports, die sich in herausragender Weise für den Sport in NRW engagiert haben und bereits aus ihrem Amt oder ihrer Funktion ausgeschieden sind.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen abgewichen werden.
5. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium.

§ 5 Verfahren

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des LSB NRW.
2. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 4 genannten Auszeichnung sind das Präsidium des LSB oder die Verantwortlichen nach § 26 BGB einer seiner Mitgliedsorganisationen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen der zu ehrenden Person beizufügen.

3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW statt.
5. Die Verleihung der Ehrennadel kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen der Mitgliedsorganisation stattfinden.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium des LSB NRW kann Ehrungen durch Beschluss aberkennen, wenn die geehrte Persönlichkeit

- sich grob verbandsschädigend verhält
oder
- rechtskräftig aus ihrer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg Tel.
0203 7381-0
E-Mail: Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw